

Betr.: Verordnung
über die Einhebung
einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge
gemäß der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

Beilage zum Punkt 9 der 03. öff. Sitzung
des Gemeinderates am 25.05.2020

Beschlussgrundlage

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche mit EUR 7.500,-- festgesetzt.

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 63 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. i.V.m. § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, i.d.g.F. die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt im Bebauungsplan 2009 i.d.g.F. verordneten Schutzzone, welche eine Teilfläche der Zentrumszone darstellt, wird von der Vorschreibung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge abgesehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft und tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Die Festlegung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung, unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Rechtswirksamkeit erwachsen, anzuwenden.

Wiener Neustadt, am 27. Mai 2020

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

Betr.: Verordnung ~~des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt, betreffend über~~ die Einhebung ~~der einer~~ Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

**Zur Information
NICHT Grundlage der Beschlussfassung**

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

~~des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt~~ über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ~~14. Dezember 2025. Mai 2020 15~~ nachfolgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche mit EUR 7.500,-- festgesetzt.

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 63 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. i.V.m. § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, i.d.g.F. die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt im Bebauungsplan 2009 i.d.g.F. verordneten Schutzzone, welche eine Teilfläche der Zentrumszone darstellt, wird von der Vorschreibung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge abgesehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2016~~2021 in Kraft und tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Die Festlegung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung, unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Rechtswirksamkeit erwachsen, anzuwenden.

Wiener Neustadt, am ~~15. Dezember 2015~~ 27. Mai 2020

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger